

### Öffentliche Wege.

Der Einwohnergemeinde gehören alle öffentlichen Wege, Brunnen, Brücken etc. etc. nämlich:

Die Oberwilstrasse bis zu den Grenzen der Gemeinde Oberwil, der Bibernweg, da wo er breiter ist als 18' wird er 18' eingeräumt, wo er hingegen weniger breit ist, wird er übergeben, wie er gegenwärtig besteht. Der Weg auf dem Unterfeld bis zum Schifffahr, bis zum Styggrabenbrücklein 18' breit insofern er gegenwärtig diese oder mehr Breite hat, von diesem Brücklein weg, welches ebenfalls der Einwohnergemeinde gehört, wird er übergeben wie er bis dahin bestanden.

Ferner alle übrigen Dorf und Feldwege insoweit sie Gemeindeeigentum sind.

Insoweit diese Wege einen Theil der hienach beschriebenen burgerlichen Liegenschaften bilden sollten, wird die dortige Beschreibung und Liegenschaftzuteilung modifiziert. Zwei öffentliche Brunnen, der eine früher beim Feuerspritzenhaus und der andere beim Vereinigungspunkt der hintern Gasse mit der Landstrasse auslaufend in ihrem dermaligen Bestande.

### c. Beweglichkeiten.

Die sämtlichen Löschgerätschaften, wie Feuerspritze, Schläuche Eimer, Hacken und laut besonderem Inventarium geschätzt für Fr. 1'200.-

Uebrige Werkzeuge. Zwei Bickel und zwei Steinhämmer.

### 3. Rechte.

1./ Zum Zwecke der Begrünung der öffentlichen Wege hat die Einwohnergemeinde das Recht, das nötige Grien hiezu vorerst im Dorfbach insoweit dessen daselbst vorhanden und zweitens in der Kiesgrube auf dem Obrechtsberg zu nehmen.

X 2./ Die Einwohnergemeinde hat das Recht auf den unentgeltlichen Bezug zum Bau und Unterhalt sämtlicher zu öffentlichen Zwecken